

Praktikumskampagne auf Bundesebene

1. Ausgangspunkt der Überlegungen: Warum und mit welchem Ziel machen wir die Kampagne?

1.1. Zentrale Ausgangspunkte aller unserer Überlegungen sind sowohl die fehlende gesetzliche Definition des Praktikums, als auch der nicht vorhandene Vergütungsanspruch, beides bedingt einander untrennbar.

Es existiert keine verbindliche Definition, was ein Praktikum eigentlich sein soll. Sowohl in der Literatur zum Thema, als auch in der Rechtswissenschaft, als auch in der Praxis wird das Praktikum höchst unterschiedlich bewertet und zieht dann durch die Vielfalt seiner Varianten jeweils andere Rechtsfolgen in Bafög, Sozialversicherungs- und Steuerrecht nach sich. Diese Rechtsfolgen jeweils für den Eigenbedarf und vor Antritt des Praktikums zu überschauen und die richtigen Schlüsse für die individuelle Situation zu ziehen, bedarf einigen Aufwand und die Kenntnis der Zusammenhänge in unserem Rechtssystem. Konsens soll sein, dass man von einem Praktikum nur dann sprechen kann, wenn es im Rahmen einer anderweitigen Gesamtausbildung absolviert wird und dem theoretischen Ausbildungsteil somit unmittelbar dient. Die verschiedenen existierenden Praktikustypen im studentischen Bereich (Vor-Nach-Pflicht- und freiwilliges Praktikum) müssen in ihren Rechtsfolgen vereinheitlicht werden, zumal in der Durchführung des Praktikums auch keine Unterschiede bestehen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert hier für Klarheit zu sorgen und das Praktikum im Rahmen eines Gesetzes zu definieren.

1.2. Des Weiteren muss der Gesetzgeber eine klare Trennlinie zwischen den so genannten echten und unechten Praktika ziehen. Echte Praktika sind diejenigen, in denen der Ausbildungszweck klar im Vordergrund steht. Unechte Praktika sind diejenigen, wo es zu einem Missverhältnis im Nutzen für die Ausbildung und den verwertbaren Ergebnissen im Dienste der Praktikumsstelle kommt. Selbst bei studentischen PraktikantInnen ist hier die Grenze die eine reguläre Vergütungspflicht des Praktikums auslöst.

Der Gesetzgeber muss diese sprachliche und normative Unschärfe beseitigen und klarstellen, dass bspw. AbsolventInnen keine PraktikantInnen sind und auch nicht als solche und unter unklaren arbeitsrechtlichen Bedingungen eingesetzt werden dürfen. Wer dem Arbeitsmarkt real zur Verfügung steht, kann nicht in das PraktikantInnen-System eingefügt werden. Für ein eventuell bestehendes Lerninteresse von AbsolventInnen bestehen reguläre arbeitsrechtliche Verhältnisse wie dem Einfühlungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten als ArbeitnehmerIn zur Verfügung.

1.3. Zudem ist der Gesetzgeber aufgefordert, einen verbindlichen Vergütungsanspruch für alle PraktikantInnen zu normieren. Ein Anspruch wird gesetzlich definiert, als das Recht von einem Anderen ein Tun oder Unterlassen zu fordern und basiert auf einem subjektiven Recht. Das „subjektive Recht“ ist in unserem Fall die Durchführung des Praktikums und die darin erbrachte Leistung und der benötigte Zeitaufwand, der während des Praktikums nicht zur anderweitigen Deckung des Lebensunterhaltes aufgebracht werden kann. Das „tun“ bezeichnet die Vereinbarung einer Vergütung in bestimmter Höhe, sowie dessen Zahlung und das „unterlassen“ wäre der Verzicht auf eine entsprechende Vergütung, sowie dessen Nichtzahlung. Mithin soll klargestellt und festgelegt werden, dass die im Praktikum erbrachte Tätigkeit eine anerkennenswerte Leistung ist, die grundsätzlich zu vergüten ist und nicht gänzlich unentgeltlich erbracht werden muss, zumal wenn es sich um ein Pflichtpraktikum handelt. Von diesem Grundsatz kann vertraglich abgewichen werden, wenn auf eine Vergütung verzichtet wird. Die Höhe der Vergütung obliegt der Vereinbarung der Parteien. Es soll im Rahmen der Kampagne diskutiert und darauf hingewirkt werden, dass mindestens eine Ausbildungsbeihilfe zur Deckung der ortsüblichen Lebenshaltungskosten gezahlt wird. Der Anspruch kann gerichtlich durchgesetzt werden. Von der speziellen Natur und der Ausgestaltung des Anspruchs hängt es ab, welcher Gerichtszweig angerufen werden kann. Also,

entweder ist der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amtsgericht) oder den Arbeitsgerichten eröffnet.

2. Wie ist der status quo, warum muss jetzt gehandelt werden?

Aktuell bestehen erhebliche Unterschiede und Ungleichheiten in der Beurteilung der einzelnen Praktikurstypen und gleichzeitig genießen studentische PraktikantInnen nicht die gleichen Rechte und den Schutz der Rechtsordnung, wie Personen vergleichbaren Hintergrunds. Jede/r PraktikantIn der seine Rechte erfolgreich geltend macht, macht dies für sich allein ohne positiven Effekt auf die Rechtsstellung aller anderen PraktikantInnen.

Die Leistung der PraktikantInnen-egal welches Gewicht sie hat-wird nicht im hier und jetzt, und bestenfalls nachträglich, als Arbeit anerkannt. Gleichzeitig wird diese aber ab dem 1. Euro mit der Steuerpflicht belegt, sollte eine Praktikumsvergütung gezahlt worden sein. Wer der Steuerpflicht durch „nichtseltändige Arbeit“ im Sinne des Einkommenssteuergesetzes unterliegt, sollte aber auch den Schutzmechanismen des Arbeitsrechtes unterfallen. Pflichten ohne Rechte sind inakzeptabel. Daneben gibt es regelmäßig Unklarheiten bei den Finanz-und Bafög-Ämtern wie denn eine Praktikumsvergütung zu bewerten ist und welche Instrumente tatsächlich für Studierende bestehen, eine eventuell dann bestehende Steuerlast zu mindern (Freibetrag in 2010: 8004 Euro), sowie Ausgaben für das Praktikum (bspw. auswärtige Unterbringungskosten, Fahrten vom Wohn- zum Praktikumsort etc.) berücksichtigen zu lassen.

Des weiteren wird eine Praktikumsvergütung auf einen aktuellen Bafög-Anspruch angerechnet und kann den Satz für das laufende Bezugsjahr und nicht nur für die tatsächliche Dauer des Praktikums mindern. Als Hauptargument gegen eine Vergütungspflicht studentischer Praktika wird angeführt, dass im Bafög bereits eine Pauschale enthalten ist, die Praktika abdeckt und somit als vergütungsähnlich angesehen wird. Studierende die kein Bafög beziehen nehmen in dieser Argumentation keinen Raum ein. Nun spielt es aber keine Rolle, ob jemand mit oder ohne Bafög ein Praktikum absolviert, denn für die Anerkennung der individuellen Leistung und des Zeitaufwandes während des Pflichtpraktikums muss allein diese maßgeblich sein. Und Bafög mit seiner Klassifizierung als Sozialleistung, setzt nun überhaupt nicht voraus, dass eine Person überhaupt eine Leistung erbringt. Das eine hat mit dem anderen nicht das geringste zu tun. Und wenn nun jemand mit Bafög das Praktikum abbricht, weil es nicht lehrreich ist, dann verlängert sich unter Umständen nicht nur die Studienzeit, sondern auch die Grenzen der Förderungshöchstdauer werden ausgereizt. Und Menschen ohne Bafög und ohne Praktikumsvergütung, verlieren hier doppelt.

Das Sozialversicherungsrecht (hier speziell die Krankenversicherung gemeint) differenziert ebenso zwischen den einzelnen Praktikurstypen und hält unterschiedliche Rechtsfolgen bereit: Man beachte außerdem die Altersgrenze von 25 Jahren.

Das Pflichtpraktikum ist grundsätzlich beitragsfrei, da es im Studienverlaufsplan vorgesehen ist, jedoch ab einem monatlichen Praktikumsentgelt von derzeit 360,- scheidet man aus der kostenlosen Familienversicherung aus.

Das freiwillige Praktikum wird, da es nicht im Studienverlaufsplan vorgesehen ist, wie ein Arbeitsverhältnis behandelt, mithin entfällt auch ein Bafög-Anspruch und man ist grundsätzlich beitragspflichtig zu allen Zweigen der Sozialversicherung. Rentenversicherungsbeiträge sind ab dem 1. Euro des Einkommens zu entrichten. Für die Krankenversicherung gilt das 360,- Prinzip. Pflichtpraktika vor und nach dem Studium haben einen ganz besonderen Status, sie sind beitragspflichtig in alle Sozialversicherungszweige. Hier gelten auch keine der Ausnahmen, die für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs gelten. Allerdings muss der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung allein entrichten, wenn der Verdienst 325,-brutto nicht übersteigt. Ab einem Gehalt von 360,- gilt aber wieder der Wegfall aus der kostenlosen Familienversicherung. Vor-und NachpraktikantInnen die älter als 25 Jahre sind müssen sich jedoch generell auf eigene Kosten kranken-und pflegeversichern.

Gerade für das Pflichtpraktikum muss aber gelten, wenn das Argument ist, dass es zwingend zum Studium gehört, dass es vollkommen beitragsfrei ausgestaltet wird und somit weder von Alters-oder Einkommensgrenzen abhängig gemacht werden darf.

Generell muss auch beachtet werden, dass eine gezahlte Praktikumsvergütung auf das Kindergeld angerechnet werden und auch diesen Anspruch mindern kann.

So entstehen bei allen staatlichen Leistungen, die eigentlich begünstigend wirken sollen, durch das aktuelle PraktikantInnen-System erhebliche Schieflagen für die PraktikantInnen.